

2. März 2021 / Ausgabe Nr. 011

Nachhaltigkeit: Ab 10. März 2021 gilt die Transparenzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen die notwendigen Informationen mitteilen, die sich für Sie aus der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz Transparenzverordnung) ab 10. März 2021 ergeben.

Vorab kurz erläutert:

Die Transparenzverordnung ist Teil des Aktionsplans der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Sustainable Finance). Mit der Umsetzung der Anforderungen soll erreicht werden, dass die vereinbarten Nachhaltigkeitsziele aus dem Pariser Klimaabkommen unter anderem von Lebensversicherungsunternehmen unterstützt werden. Dabei geht es nicht nur um die Bekämpfung des Klimawandels, sondern allgemein um ökologische Ziele (Environmental), soziale Ziele (Social) und eine gute Unternehmensführung (Governance), auch bekannt unter dem Kürzel ESG.

Die WWK begrüßt die mit der Transparenzverordnung verfolgten Ziele. Die für die WWK geltenden Offenlegungspflichten werden zum einen auf der WWK-Homepage www.wwk.de dargelegt, zum anderen wurden die vorvertraglichen Informationen bereits entsprechend angereichert (siehe hierzu auch WWK INFORMIERT Ausgabe Nr. 07 vom 8. Februar 2021).

Inhalt der Transparenzverordnung mit Geltung für Vermittler:

Die Transparenzverordnung gilt für alle Vermittler, die drei und mehr Mitarbeiter/innen beschäftigen und Versicherungsanlageprodukte vermitteln.

Zukünftig müssen Sie Ihren Kundinnen und Kunden vorvertraglich folgende Informationen auf Ihrer Internetseite zur Verfügung stellen:

- wie Nachhaltigkeitsrisiken in Ihrer Beratung Berücksichtigung finden und
- ob und wie diese Berücksichtigung in Ihre Vergütung einfließt.

Außerdem sind im Beratungsgespräch entsprechende Hinweise zu geben.

Hilfestellung:

Als Hilfestellung zur Umsetzung der konkreten Anforderungen können Sie auf Veröffentlichungen der Verbände zurückgreifen:

- [Checkliste für die Erfüllung der EU-Transparenzverordnung](https://www.bvk.de/meldung/54/) unter <https://www.bvk.de/meldung/54/> vom Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) veröffentlicht am 8.2.2021.
- [Leitfaden mit Erklärungen und Muster-Formulierungen](https://login4.sitepackage.de/media/votum-verband.de/2567-0-0-0.pdf) unter <https://login4.sitepackage.de/media/votum-verband.de/2567-0-0-0.pdf> herausgegeben von den Branchenverbänden AfW und Votum.

Für die von Ihnen veröffentlichten Strategien im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und entsprechende Marketingaktivitäten sind Sie selbst verantwortlich. Die WWK übernimmt hierfür keine Haftung.

Mit diesen Angaben ist der erste Schritt im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums getan. Über zukünftige Änderungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Fragen können Sie an transparenzverordnung@wwk.de richten.

Viel Erfolg in der Beratung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bereich Außendienst-Verwaltung